

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4465 -

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

A Problem

Die Änderungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, traten am 1. Oktober 2021 in Kraft. Dadurch sind grundlegende Änderungen der staatlichen Prüfungen innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung vorgesehen. Der dritte Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung regelt in § 73 Absatz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, dass sich die Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, die Prüfungsfragen vorzubereiten. Diese Aufgabe soll das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) übernehmen, dem bereits für die Bereiche der Humanmedizin, Psychotherapie und Pharmazie die Erstellung der schriftlichen Prüfungsfragen und die Bearbeitung der Prüfungsgegenstände obliegen. Das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen wird auf Basis des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP-Staatsvertrag) vom 14. Oktober 1970, das zuletzt durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001 (GVOBl. M-V 2002 S. 484) geändert worden ist, tätig und hat seinen Sitz in Mainz. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Prüfung sind dort noch nicht vorgesehen und der Staatsvertrag muss dementsprechend um diese Kompetenz ergänzt werden. Bereits insoweit ist eine Änderung des IMPP-Staatsvertrages erforderlich.

Durch das Inkrafttreten der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. I S. 139) geändert worden ist, sowie der geplanten Neufassung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Umsetzung des Masterplanes Medizin-studium 2020 haben sich zudem bereits Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ergeben bzw. werden sich künftig ergeben. Das sich insoweit geänderte Aufgabenfeld muss aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit ebenfalls im Zuge der aktuell notwendigen Änderung des IMPP-Staatsvertrages berücksichtigt werden.

Die vorgenannten notwendigen Änderungsbedarfe greift das vorliegende Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen auf.

Es liegen keine anderen Alternativen zur Zweckerreichung vor.

Federführend für die Koordination des Abschlusses des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen ist das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium des Sitzlandes des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen Rheinland-Pfalz.

Im Ersten Staatsvertrag zur Änderung des vorgenannten Staatsvertrages werden nun diese neuen bundesrechtlichen Regelungen sowie weitere Aktualisierungserfordernisse aufgegriffen. Zur innerstaatlichen Geltung und Anwendung bedarf die Änderung des Staatsvertrages der Transformation in Landesrecht.

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts ist auch in Mecklenburg-Vorpommern zunächst die Unterzeichnung des Änderungsstaatsvertrages durch die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin erforderlich, die am 10. Oktober 2023 vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages erfolgt ist.

Für die Zustimmung des Landtages ist gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Gesetz erforderlich.

B Lösung

Das Gesetz zum Änderungsstaatsvertrag wird beschlossen. Die Umsetzung der Änderungen des Staatsvertrages und die Transformation in Landesrecht erfolgen gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch Zustimmungsgesetz.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Berechnung des Landesanteils für das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Der mit der eingehend beschriebenen Erweiterung des Aufgabenspektrums einhergehende erhöhte finanzielle Bedarf ist bereits antizipierend in die Haushaltsaufstellungen des IMPPs für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 eingeflossen. Somit wird der Abschluss des Abkommens voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses haben. Der Zuschuss wurde bei der aktuellen Haushaltsplanung mit insgesamt 227 800,00 Euro im Jahr 2024 berücksichtigt und für die Folgejahre fortgeschrieben.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde bei der aktuellen Haushaltsplanung nicht erhöht.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4465 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 3. April 2025

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Katy Hoffmeister
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katy Hoffmeister

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4465 in seiner 96. Sitzung am 29. Januar 2025 in Erster Lesung beraten und diesen zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialausschuss) überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 83. Sitzung am 26. Februar 2025 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 2. April 2025 abschließend beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU, beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme zu empfehlen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Stellungnahme des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 6. März 2025 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Sozialausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschafts- und Europaausschuss)

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 27. März 2025 abschließend beraten und einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP beschlossen, dem federführend zuständigen Sozialausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Sozialausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat erklärt, dass es im Kern des Gesetzentwurfes um die Umsetzung von Bundesrecht und die notwendige Änderung eines Staatsvertrages sowie um eine formelle Übertragung von Aufgaben gehe.

So seien am 1. Oktober 2021 Änderungen der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte in Kraft getreten. Diese Reform habe grundlegende Änderungen in der Gestaltung der staatlichen Prüfung innerhalb der zahnärztlichen Ausbildung mit sich gebracht.

Die Fragen hierfür sollten künftig, wie z. B. in der Humanmedizin, der Psychotherapie und Pharmazie bereits üblich, vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), bereitgestellt werden. Formale Änderungen habe es zuvor bereits bei der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gegeben.

Diese Neuerungen hätten gemeinsam sowohl zu einer Veränderung der Aufgaben des IMPP als auch zu einer Erweiterung der künftigen Aufgabenfelder des Instituts geführt. Aus Gründen der rechtssicheren Umsetzung des Bundesrechts sei es daher unerlässlich, diese veränderten Rahmenbedingungen im Zuge der Anpassung des IMPP-Staatsvertrages zu berücksichtigen. Dabei stelle man sicher, dass das IMPP auch in Zukunft seine wichtige Funktion im Prüfungswesen medizinischer und pharmazeutischer Berufe bundeseinheitlich, effizient und rechtssicher erfüllen könne.

Hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens sei anzumerken, dass, bevor das Zustimmungsgesetz zum IMPP-Staatsvertrag im Landtag eingebracht werden konnte, es erforderlich gewesen sei, dass alle Bundesländer den Staatsvertrag unterzeichnen. Leider habe sich dieser Prozess länger hingezogen, als ursprünglich geplant. Letztlich konnte dieser Prozess erst im November 2024 abgeschlossen werden. Die Länge des Verfahrens lag nicht in der Hand des Landes Mecklenburg-Vorpommern, schließlich habe man bereits im Oktober 2023 diesen Staatsvertrag unterzeichnet. Es sei betont, dass man als Bundesland daher frühzeitig seinen Beitrag für eine zügige Umsetzung dieser dringend notwendigen Anpassung geleistet habe.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 1 des Gesetzwurfes auf Drucksache 8/4465 zu empfehlen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 2 des Gesetzwurfes auf Drucksache 8/4465 zu empfehlen.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzwurfes auf Drucksache 8/4465 zu empfehlen.

Schwerin, den 3. April 2025

Katy Hoffmeister
Berichterstatteerin